

Großenritter Sportverein „Eintracht“ Baunatal e. V.



Vereinssatzung

mit Beitragssatzung

Inhalt:

Vereinssatzung.....	Seite 3 - 9
Beitragssatzung.....	Seite 10 - 12



Vereinssatzung

Stand: 04.04.2014



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Großenritter Sportverein Eintracht Baunatal e.V.“ (Kurzform GSV „Eintracht“ Baunatal e.V.). Die Vereinsfarben sind Schwarz-Rot-Gold, das Vereinswappen trägt die Buchstaben EG.
2. Der Sitz des Vereins ist Baunatal. Er ist beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. 1230 im Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie für die von ihm vertretenen Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Wenn in dieser Satzung von „Mitgliedern“ gesprochen wird, gilt dies sowohl für männliche als auch weibliche Mitglieder.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der GSV „Eintracht“ Baunatal e.V. mit Sitz in Baunatal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die „Förderung des Sports“, „Förderung von Kunst und Kultur“ sowie die „Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals“ unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bindungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Mannschafts- und Einzelsport, auch zu Wettkampfszwecken
 - b) Förderung karnevalistischer Tanzdarbietungen im Garde- und Einzeltanz auch zu Wettkampfszwecken, sowie sonstigem karnevalistischen Brauchtums
 - c) Förderung musikalischer Leistungen mit Instrumenten (Früherziehung, Aus- und Weiterbildung) zur Konzertreihe
 - d) Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs in der Mehrstimmigkeit
 - e) Pflege des Theaterspielens als Laienspieler für kleinere Darbietungen.
3. Der Verein bekennt sich durch die Pflege des Breitensportes, durch Förderung des Spitzensportes, insbesondere durch seine Jugendarbeit und Jugenderziehung zu der völkerverbindenden Idee des Sportes im Sinne des olympischen Gedankens. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschule) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr),
 - b) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr),
 - c) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
 - d) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Ziffern a) und d)
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme (Anmeldung) in den Verein hat gegenüber dem Hauptvorstand (Geschäftsstelle des Vereins) schriftlich zu erfolgen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem jeweiligen Abteilungsleiter. Die Mitgliedschaftsrechte in dem Verein beginnen mit dem Aufnahmebeschluss, dieser Termin wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied erhält

ein aktuelles Exemplar der Vereinssatzung.

Es genügt die Mitgliedschaft in einer Abteilung, um auch in anderen Abteilungen aktiv zu sein bzw. ein Amt zu bekleiden.

5. Die Pflichten der Mitglieder bestehen darin, zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins beizutragen, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen. Die Teilnahme an Versammlungen ist Ehrenpflicht. Die Unterstützung von Veranstaltungen des Vereins und der Abteilung obliegt jedem Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.
Dieser kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.06.) oder des Kalenderjahres (31.12.) gegenüber dem Hauptvorstand erklärt werden,
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
Dies ist nur zulässig, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf eine mögliche Streichung der Rückstand nicht gezahlt wurde. Die Streichung kann frühestens 1 Monat nach der im Mahnschreiben zu setzenden Frist erfolgen und bedarf eines Beschlusses des Hauptvorstandes. Dem Betroffenen ist die Entscheidung schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Dies ist nur bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins möglich. Den entsprechenden schriftlichen Antrag kann ein Mitglied des Hauptvorstands stellen. Dem Betroffenen ist das Ausschlussbegehren schriftlich bekannt zu geben und ihm ist eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme hat gegenüber dem Hauptvorstand schriftlich zu erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand. Dem Betroffenen ist die Entscheidung schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dagegen kann schriftlich gegenüber dem Hauptvorstand innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über den in der nächsten Hauptvorstandssitzung nochmals entschieden wird. Gegen diesen, ebenfalls mit Begründung zu versehenen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ein weiterer Einspruch zu, der gegenüber dem Hauptvorstand schriftlich einzulegen ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung endgültig.
- d) durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurück zu geben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 Beiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, zahlen den Vereinsbeitrag nur einmal.
3. Die Abteilungsversammlungen können für ihre Abteilungsangehörigen und Aktiven zusätzliche Beiträge festsetzen. Für den zusätzlichen Beitrag gilt § 5 Abs. 2 nicht.

§ 6 Vereinsführung und Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Hauptvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Abteilungen



- e) der Ältestenrat
 - f) die Kassenrevisoren des Hauptvereins.
2. Die Tätigkeit der Vereinsorgane richtet sich nach der Satzung sowie nach etwaigen von ihnen angegebenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand und Hauptvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3, höchstens aus 6 Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Der 1. Vorsitzende und die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung namentlich und in ihrer Funktion bestimmt.
2. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) den Sachgebietsleitern
 - c) den Beisitzern
 - d) den Abteilungsleitern
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr, die übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes darf keine Person mehr als ein Amt bekleiden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Diese Nachwahlklausel gilt analog für die Abteilungen.
4.
 - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 7.500 Euro bis 12.500 Euro bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 12.500 Euro sowie Kreditaufnahmen bedürfen der Einwilligung des Hauptvorstandes. Zum An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden ist in jedem Fall die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - b) Die Abteilungstätigkeit obliegt den Abteilungsleitungen der sich wirtschaftlich selbstständig verwaltenden Abteilungen.
5.
 - a) Der Hauptvorstand unter Leitung des 1. Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine besondere Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Hauptvorstandes einzuholen. Dieser tagt in der Regel mind. 6 x im Jahr. Die genauen Termine werden jeweils in den Hauptvorstandssitzungen festgelegt. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig, so ist die nächste Vorstandssitzung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin der 1. Sitzung stattfindet. Beschlüsse des geschäftsführenden und des Hauptvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
 - b) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
 - c) An den Hauptvorstandssitzungen können je 2 weitere Mitglieder der Abteilungen, sofern sie dort ein Einzelamt bekleiden, sowie die Mitglieder des Ältestenrates und die Revisoren beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.
 - d) Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht an eine gewählte Vertreterperson delegieren.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Aufgaben - Einberufung - Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung; sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahlen des Hauptvorstandes, außer denen der Abteilungsleiter,
 - c) die Wahl der Hauptvereinsrevisoren,
 - d) des Ältestenrates,
 - e) die Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter und Abteilungskassierer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und vorliegende Anträge.
3.
 - a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einzuberufen und zu leiten ist.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außer im Falle § 4c auch dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baunatal veröffentlicht wurde. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.
5. Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Tagesordnung. Wahlen werden von einem lt. Tagesordnung zu wählenden Wahlleiter und einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss durchgeführt und überwacht. Der Wahlausschuss leitet ebenfalls die Abstimmung über Anträge und Satzungsänderungen. Die Ergebnisse sind vom Wahlleiter bekannt zu geben.
6.
 - a) Anträge der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Bei fristgerechtem Eingang sind sie Bestandteil der Tagesordnung.
 - b) In der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
 - c) Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung können nur durch den Hauptvorstand gestellt werden.
7.
 - a) Für Beschlüsse über Anträge und bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
 - c) Stimmengleichheit bei Wahlen und Anträgen gilt als Ablehnung.
8.
 - a) Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben einer Hand.
 - b) Gewählt wird aufgrund von Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Abwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt, oder wenn der Vorsitzende bzw. einer seiner Vertreter die mündliche Zustimmung versichern kann.
 - c) Bei mehreren Wahlvorschlägen muss schriftlich abgestimmt werden.
 - d) Ebenfalls muss über einen Antrag oder über einen Einzelwahlvorschlag schriftlich abgestimmt werden, wenn mindestens 5 stimmberechtigte anwesende Mitglieder dies schriftlich beantragen und die Versammlung dann diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das unverzüglich nach der Versammlung für den Zeitraum von 4 Wochen in der Geschäftsstelle ausliegt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb dieser Zeit kein Widerspruch erhoben wird. Der Widerspruch ist



schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptvorstand. Das beschlossene Protokoll muss vom geschäftsführenden Vorstand und vom Wahlleiter mit Unterschrift bestätigt werden.

§ 9 Abteilungen

1. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Sportbetriebes und der musischen/kulturellen Betätigungen nach den Richtlinien der Fachverbände.
2. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der gewöhnlichen Abteilungsaktivitäten ist der Abteilungsleiter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung berechtigt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten, sofern die Regelungen nach § 7 Abs. 4 eingehalten werden.
3. Die Abteilungen wählen in Mitgliederversammlungen ihre geschäftsführenden Abteilungsleitungen analog zu § 7.1 und Mitarbeiter nach den jeweiligen Abteilungserfordernissen. Die Amtsdauer kann bis 2 Jahre betragen und läuft bis zur Neuwahl. Alle Paragraphen dieser Satzung, sofern sie nicht speziell den Gesamtverein betreffen, gelten für die Abteilungen sinngemäß.
4. In den Abteilungs-Mitgliederversammlungen haben neben den beitragsmäßig zur Abteilung gehörenden Mitgliedern auch die Mitglieder Stimmrecht, die in der Abteilung aktiv sind bzw. in deren Mitarbeit stehen. Im Zweifelsfalle entscheidet jedoch die Versammlung mit einfacher Mehrheit über das Stimmrecht. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen und hat volles Stimmrecht.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann.
2. In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Über Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist hinzuzuziehen.
4. Dem Ältestenrat obliegen Empfehlungen an den Hauptvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei Ehrungsanträgen.
5. Der Ältestenrat soll um den Interessenausgleich und um Beseitigung evtl. Differenzen zwischen den Abteilungen bemüht sein. Er sollte für einen Vergleich bei Streitfällen zwischen Mitarbeitern und Mitgliedern sorgen, sofern Vereinsinteressen davon berührt werden; ggf. aber auch dem Hauptvorstand Konsequenzvorschläge unterbreiten.

§ 11 Revisoren

1. Aufgabe der Kassenrevisoren ist die Prüfung der Kassenbücher einschließlich der Belege der entsprechenden Abteilung bzw. des Hauptvereins gemäß der separaten Prüfungsanordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Abteilungskassenrevisoren werden aus den Mitgliedern der bestehenden Abteilungen in deren Mitgliederversammlung gewählt. Pro Jahr wird ein Revisor für zwei Jahre gewählt. Im ersten Jahr prüft der Revisor das Kassenbuch seiner eigenen Abteilung, im zweiten Jahr prüft er gemäß separater Anweisung des Ressortleiters Finanzen das Kassenbuch einer anderen Abteilung.
3. Analog der Abteilungen wird für die Hauptvereinskasse pro Jahr ein Revisor für zwei Jahre gewählt.
4. Um als Revisor wieder gewählt zu werden, muss eine Amtsperiode von zwei Jahren ausgesetzt werden.
5. In der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung erstattet einer der beiden Revisoren einen mündlichen Kassenbericht über Ort, Zeit und Prüfungspunkte gemäß der Prüfungsanordnung und gibt Auskunft über das Ergebnis der Prüfung. Sofern keine Beanstandungen festgestellt wurden, beantragt der Revisor die Entlastung des Ressortleiters Finanzen.

§ 12 Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung nach Abs. (2) trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Hauptvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, mit Ausnahme der durch Mittel des Landessportbundes angeschafften Sportgeräte - über die der LSB Hessen verfügt - an die Stadt Baunatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Änderungen

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. April 2014 beschlossen. Sie löst die am 14. Dezember 2010 in der Mitgliederversammlung beschlossenen und in das Vereinsregister unter der Nummer 1230 eingetragene Satzung ab.

Baunatal, 04.04.2014



Beitragssatzung

Stand: 01.01.2019

§ 1 Definitionen

Mitgliedsbeiträge:	Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag
Grundbeitrag:	Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgesetzt und gemäß § 5 zwischen Hauptverein und den Abteilungen aufgeteilt wird
Abteilungsbeitrag:	Beitrag, der durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgesetzt wird und der vollständig den Abteilungen zukommt
Hauptverein:	Verwaltung des Gesamtvereins durch den geschäftsführenden Vorstand

§ 2 Beitragshöhe

Der Grundbeitrag je Kalenderjahr beträgt:

	Anteil HV 50% [€]	Anteil Abt. 50% [€]	Gesamt [€]
a. für Mitglieder vom 18. bis 60. Lebensjahr	36,00	36,00	72,00
b. für Mitglieder über das 60. Lebensjahr hinaus	30,00	30,00	60,00
c. für Schüler, Studenten und Jugendliche	21,00	21,00	42,00
d. für Familien	60,00	60,00	120,00

Als Familien gelten Ehepaare und alleinerziehende Elternteile. Ihnen können Kinder ohne eigenes Einkommen zugerechnet werden. Befinden sich diese in Ausbildung und haben das 18. Lebensjahr überschritten, ist dazu ein Antrag erforderlich. Ausbildungsbeihilfen zählen nicht als eigenes Einkommen. Lebensgemeinschaften, die in einem Haushalt leben, werden als Familie anerkannt.

Auf schriftlichen Antrag kann der Grundbeitrag für erwachsene Mitglieder auf 42,00 Euro gesenkt werden.

Dies gilt für Mitglieder, die ohne eigenes Einkommen sind.

Die Abteilungsbeiträge sind Anlage 1 zur Beitragssatzung zu entnehmen.

§ 3 Befreiung

Von der Pflicht zum Entrichten des Grundbeitrages befreit sind:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Mitglieder über 75 Lebensjahre, sofern sie mindestens 30 Jahre dem Verein angehört haben.

Über sonstige Beitragsbefreiungen entscheidet der Hauptvorstand bzw. der Vorstand der jeweiligen Abteilung auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Fälligkeit, Veränderungen

Mitgliedsbeiträge sind an den Hauptverein zu entrichten.

Die Beiträge werden hälftig, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres fällig.

Fällt einer dieser Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Abteilungswechsel werden jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres berücksichtigt.

Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverkehr eingezogen.

Das Mitglied erklärt sein Einverständnis zum Einzug der Beiträge mit dem unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandat.

Veränderungen in der Beitragshöhe werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres berücksichtigt.

Ausgenommen von den Regelungen des § 4 sind Entgelte für Kursangebote und Sonderleistungen der einzelnen Abteilungen, deren Höhe und Fälligkeit gesondert veröffentlicht wird.

§ 5 Verwendung, Aufteilung

Die Abteilungen erhalten 50 % des gezahlten Grundbeitrages, 50 % gehen an den Hauptverein.

Abteilungsbeiträge erhalten die Abteilungen zu 100 %.

Sind Einzelpersonen in mehreren Abteilungen oder die Mitglieder einer Familie in unterschiedlichen Abteilungen gemeldet, erhalten die Abteilungen den entsprechenden Anteil des Grundbeitrages.

Diese Aufteilungsregelung wird auf max. vier Abteilungen begrenzt.

§ 6 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft. Sie löst die zum 01.01.2018 in Kraft getretene Beitragssatzung ab.

Baunatal, 08.06.2018

Großenritter Sportverein „Eintracht“ Baunatal e. V.

Am Sportplatz 1

34225 Baunatal

Telefon: 05601/87801

Telefax: 05601/965601

E-Mail: info@eintracht-baunatal.de

Internet: www.eintracht-Baunatal.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Karsten Hellmuth (Vorsitzender), Dierk Koch und Heike Quandt (Stellvertreter)

Registergericht: Amtsgericht Kassel

Registernummer: VR 1230

Umsatzsteuer-Nummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: 025 250 860 08

GSV-Mitgliedsbeiträge

				Anteil Abteilung		50%
				Anteil Hauptverein		50%
	monatlich	halbjährlich	jährlich	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	3,50 €	21,00 €	42,00 €	1,75 €	10,50 €	21,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	6,00 €	36,00 €	72,00 €	3,00 €	18,00 €	36,00 €
Mitglied Ü60	5,00 €	30,00 €	60,00 €	2,50 €	15,00 €	30,00 €
Familien	10,00 €	60,00 €	120,00 €	5,00 €	30,00 €	60,00 €

Abteilungsbeiträge der einzelnen Abteilungen Stand: Januar 2019

Fußball			
nur männliche Mitglieder	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	3,00 €	18,00 €	36,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	3,00 €	18,00 €	36,00 €
Mitglied Ü60	3,00 €	18,00 €	36,00 €

Handball			
	monatlich	halbjährlich	jährlich
Kind bis 13 Jahre	1,50 €	9,00 €	18,00 €
Mitglied 14 - 60 Jahre	3,00 €	18,00 €	36,00 €
Mitglied Ü 60	3,00 €	18,00 €	36,00 €
Familienzahler	9,00 €	54,00 €	108,00 €
weiteres Familienmitglied		- €	- €

Kraftsport
kein Abteilungsbeitrag

Leichtathletik			
	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	3,00 €	18,00 €	36,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	5,00 €	30,00 €	60,00 €
Mitglied Ü60	5,00 €	30,00 €	60,00 €
passiv	1,00 €	6,00 €	12,00 €

Musikzug
kein Abteilungsbeitrag

Radsport
kein Abteilungsbeitrag

Schwimmen			
	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	7,75 €	46,50 €	93,00 €
Kinder bis 8 Jahre	3,50 €	21,00 €	42,00 €
Familienzahler	16,00 €	96,00 €	192,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Mitglied Ü60	7,50 €	45,00 €	90,00 €
weiteres Familienmitglied		- €	- €

Tanzen

Rückerstattung des Abt.-Anteils am GSV-
Grundbeitrag

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	4,00 €	24,00 €	48,00 €
Jugendliche ab 13 J.	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Mitglied Ü60	10,00 €	60,00 €	120,00 €
reduziert	4,00 €	24,00 €	48,00 €

Tennis

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	11,00 €	66,00 €	132,00 €
Mitglied Ü60	11,00 €	66,00 €	132,00 €

Tischtennis

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	5,00 €	30,00 €	60,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	5,00 €	30,00 €	60,00 €
Mitglied Ü60	5,00 €	30,00 €	60,00 €
passiv	2,00 €	12,00 €	24,00 €

Turnen

Zusatzbeiträge für Kurse und indiv.
Zusatztraining: 20 €/Halbjahr

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	0,67 €	4,00 €	8,00 €
Familienzahler	1,83 €	11,00 €	22,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	1,00 €	6,00 €	12,00 €
Mitglied Ü60	0,50 €	3,00 €	6,00 €
weiteres Familienmitglied	- €	- €	- €

Chor

ab dem zweiten Kind einer Familie kein
techn. Beitrag mehr

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	1,00 €	6,00 €	12,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	1,00 €	6,00 €	12,00 €
Mitglied Ü60	1,00 €	6,00 €	12,00 €

Karneval - GCG

Abt.-Beiträge Abteilung Karneval befristet bis
6/2019

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	0,75 €	4,50 €	9,00 €
Familienzahler	2,50 €	15,00 €	30,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	1,50 €	9,00 €	18,00 €
Mitglied Ü60	1,50 €	9,00 €	18,00 €
weiteres Familienmitglied	- €	- €	- €

Theater

kein Abteilungsbeitrag

Rollsport

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Schüler, Student, Jugendlicher	16,50 €	99,00 €	198,00 €
Mitglied 18 - 60 Jahre	21,00 €	126,00 €	252,00 €
Mitglied Ü60	21,00 €	126,00 €	252,00 €

Anlage 1 zur Beitragssatzung „Abteilungsbeiträge“, Stand 01.01.2019

Gesundheitssport	monatlich	halbjährlich	jährlich
Mitglied 18 - 60 Jahre	3,00 €	18,00 €	36,00 €
Mitglied Ü60	3,00 €	18,00 €	36,00 €
Nichtmitglieder	6,00 €	36,00 €	72,00 €